



Unterrichtung 19/267

der Landesregierung

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz zur Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ gem. Art. 91 b Abs. 1 Grundgesetz

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie

im Hause

25. November 2020

**Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz zur Bund-Länder-
Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“ gem. Art. 91 b
Abs. 1 Grundgesetz**

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Parlamentsinformationsgesetz darf ich Sie nachfolgend über die o.g. geplante Bund-Länder-Vereinbarung informieren:

Bund und Länder sind sich einig, dass Künstliche Intelligenz (KI) in den kommenden Jahren weltweit Gesellschaft, Wirtschaft und den Alltag der Menschen verändern wird. Damit Deutschland ein führender Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz werden kann, bedarf es einer breiten und bestens ausgebildeten Fachkräftebasis. Die Hochschulen haben in diesem Zusammenhang eine herausragende Bedeutung, indem sie die akademischen Fachkräfte ausbilden und bereitstellen sowie den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Hochschulbildung fördern.

Deshalb haben sich Bund und Länder dazu entschlossen, eine Förderinitiative zur Förderung der künstlichen Intelligenz (KI) in der Hochschulbildung zu starten und eine entsprechende Bund Länder Vereinbarung zu erarbeiten.

Die Förderinitiative soll zwei Ziele verfolgen: Erstens soll KI als Studieninhalt implementiert werden, um das akademische Fachkräfteangebot für Wirtschaft und Wissenschaft zu vergrößern. Zweitens soll mit KI als Instrument die Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Hochschulbildung verbessert werden. Als übergeordnete Zielsetzung ist vorgesehen, in der Vielfalt und Breite des Hochschulsystems wirksame Effekte zu erzielen. Die Beratungen zwischen Bund und Ländern sind in sehr kurzer Zeit so gut vorangeschritten, dass sie in der Sitzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am 13. November 2020 abgeschlossen werden konnten.

Die Förderinitiative soll eine Laufzeit von 2021 bis 2025 haben. Zur Finanzierung stellen Bund und Länder insgesamt bis zu 133 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

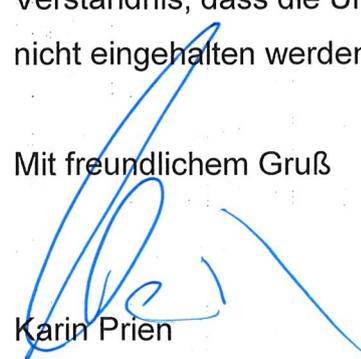
Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen sowie Hochschulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden.

Die Projektförderungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss in der Regel mit insgesamt bis zu 2 Mio. € für Einzelanträge bzw. bis zu 5 Mio. € für Verbundanträge, davon nicht mehr als 2 Mio. € für eine einzelne am Verbund beteiligte Hochschule, für eine Laufzeit von bis zu 48 Monaten gewährt.

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt hängen vom Volumen der möglichen Fördermittel der antragstellenden Hochschulen bzw. des antragstellenden Hochschulverbundes ab und können zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Der am 13. November 2020 in der GWK gebilligte Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung soll im Umlaufverfahren mit Frist 10. Dezember 2020 formal beschlossen werden.

Aufgrund des sehr engen durch den Bund vorgegebenen Zeitplans hoffe ich auf Ihr Verständnis, dass die Unterrichtsfrist bei dieser Bund-Länder-Vereinbarung leider nicht eingehalten werden konnte.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlage

- GWK 20.64 -

53113 Bonn, 16. November 2020
Friedrich-Ebert-Allee 38
Telefon 0228 5402-134
Fax 0228 5402-150
steg@gwk-bonn.de

Gemeinsame Wissenschaftskonferenz

Bund-Länder-Vereinbarung „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“

(Beschlussfassung im Umlaufverfahren)

Tag des elektronischen Versands: 16. November 2020

Als Tag des Zugangs gilt: 19. November 2020

Fristablauf: 10. Dezember 2020

Bezug: Sitzung der Konferenz am 13. November 2020

Anlg.: - 1 -

I.

Beschlussvorschlag:

Die Konferenz beschließt die Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von KI in der Hochschulbildung.

II.

Hiermit wird der von der Konferenz am 13. November 2020 gebilligte Entwurf der Bund-Länder-Vereinbarung gemäß Art. 91b Abs. 1 des Grundgesetzes zur Förderung von KI in der Hochschulbildung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren vorgelegt.

III.

Der Beschluss kommt nach § 8 Abs. 1 GO-GWK im Umlaufverfahren zustande, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Beschlussvorschlags ein Mitglied der Konferenz Beratung und Beschlussfassung in einer Sitzung der Konferenz beantragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Inga Schäfer'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

Inga Schäfer

1 **Bund-Länder-Vereinbarung**
2 **gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes**
3 **über die Förderinitiative**
4 **„Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“**
5 **vom <Datum>**
6

7 **Präambel**

8 Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutsch-
9 land beschließen auf Grundlage von Artikel 91b Absatz 1 Grundgesetz, vorbehaltlich
10 der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften, eine Förderinitia-
11 tive „Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung“, um das akademische Fachkräf-
12 teangebot für Wirtschaft und Wissenschaft im Bereich Künstlicher Intelligenz auszu-
13 bauen sowie die Nutzung von Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung der Hochschul-
14 bildung zu fördern.

15 Künstliche Intelligenz (KI) wird in den kommenden Jahren weltweit Gesellschaft, Wirt-
16 schaft und den Alltag der Menschen verändern. KI wird als Technologie betrachtet, die
17 in fast allen Sektoren einsetzbar ist, erhebliche produktivitätserhöhende Effekte entf-
18 alten kann und damit eine entscheidende Wirkung auf die technologische Leistungsfä-
19 higkeit der Bundesrepublik Deutschland hat. Damit Deutschland ein weltweit führender
20 Standort für die Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz
21 werden kann, bedarf es einer breiten und bestens ausgebildeten Fachkräftebasis.

22 **§ 1**

23 **Ziele der gemeinsamen Förderung**

24 Um in der Vielfalt und Breite des Hochschulsystems wirksame Effekte in Studium und
25 Lehre zu erreichen, sind Ziele der Förderinitiative

- 26 a) die Qualifizierung von zukünftigen akademischen Fachkräften durch die Imple-
27 mentierung von KI als Studieninhalt,
28 b) die Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der Hoch-
29 schulbildung durch den Einsatz von KI.

30 **§ 2**

31 **Gegenstand der gemeinsamen Förderung**

32 Die gemeinsame Förderung von Bund und Ländern bezieht sich auf die folgenden
33 Fördergegenstände:

- 34 a) Stärkung der KI-Kompetenzen bei Studien- und Qualifizierungsangeboten

35 Hochschulen oder Hochschulverbünde können einmalig Unterstützung bei der Erar-
36 beitung von Studien- und Qualifizierungsangeboten im Bereich Künstlicher Intelligenz
37 erhalten. Unterstützung wird gewährt für die Entwicklung neuer oder die Weiterent-
38 wicklung bestehender KI-bezogener Studienangebote (wie zum Beispiel Studien-
39 gänge, Module, Kurse) bzw. von KI-Kursen zur Integration in bestehende Studien- und

40 Qualifizierungsangebote oder für KI-bezogene Berufungen zur Erreichung der unter
41 § 1 formulierten Ziele.

42 b) Verbesserung der Hochschulbildung durch den Einsatz von KI

43 Hochschulen oder Hochschulverbände können einmalig beispielsweise bei der Gestal-
44 tung von Lern- und Prüfungsumgebungen (Personal Learning Environments), von KI-
45 basierten kollaborativen Lehr- und Lernnetzwerken von Studierenden (Personal
46 Learning Networks), bei KI-gestützter Lernprozessunterstützung, KI-gestützter Kurs-
47 und Modul(weiter)entwicklung sowie bei der Entwicklung KI-gestützter Studienbera-
48 tung für in- und ausländische Studieninteressierte und Maßnahmen KI-gestützter
49 (Selbst-)Organisation des Studiums gefördert werden. Dies schließt auch die Qualifi-
50 zierung von Hochschulangehörigen zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der
51 Hochschullehre ein.

52 § 3

53 **Antragsberechtigung**

54 (1) Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen, einschließlich Hochschulen in
55 Trägerschaft einer Stiftung des öffentlichen Rechts, und staatlich anerkannte Hoch-
56 schulen, die überwiegend staatlich refinanziert werden, jeweils vertreten durch ihre
57 Leitung. Eine gemeinsame Antragstellung mehrerer Hochschulen als Verbund ist mög-
58 lich, wenn eine Hochschule als Koordinatorin benannt ist. Eine Hochschule kann einen
59 Antrag als Einzelbewerberin und einen Antrag als Kooperationspartnerin bzw. Koordi-
60 natorin eines Verbundes stellen.

61 (2) Staatlich anerkannte Hochschulen, die nicht überwiegend staatlich refinanziert
62 werden, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, andere außerhochschulische
63 Einrichtungen, Unternehmen und ausländische Partner können sich als Kooperations-
64 partner mit einer oder mehreren Hochschulen an diesem Programm beteiligen, ihre
65 Förderung ist jedoch ausgeschlossen.

66 (3) Mit ihrem Antrag erklärt die Hochschule ihre Bereitschaft, im Falle der Förde-
67 rung an der Vorbereitung und Durchführung von Fachtagungen bzw. Veranstaltungen
68 zum Erfahrungsaustausch, an der Evaluation der Förderinitiative (etwa durch Beteili-
69 gung an Befragungen der Evaluatoren) und an der Verbreitung guter Praxis mitzuwir-
70 ken.

71 (4) Um eine Nachnutzung der Ergebnisse für Dritte zu ermöglichen, erklärt die
72 Hochschule mit ihrem Antrag, geeignete Nutzungsrechte über freie Lizenzen (z. B.
73 Open-Source-Lizenzen oder Creative-Commons-Lizenzen) sicherzustellen und dar-
74 über hinaus die Interoperabilität mit bestehenden Lösungen anzustreben sowie eine
75 entsprechende Dokumentation bereitzustellen.

76 § 4

77 **Förderkriterien**

78 Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Begutachtung und För-
79 derempfehlung durch das in § 5 genannte Auswahlgremium zu den einzelnen Einrei-
80 chungen hinsichtlich:

- 81 – Passung des Vorhabens zu einem oder beiden der in § 1 genannten Förderziele
82 bzw. der in § 2 genannten Fördergegenstände,
- 83 – qualitativer Mehrwert und Innovationsgrad im Vergleich zur dargelegten Ausgangs-
84 lage,
- 85 – Konsistenz sowie Einbettung in das Profil und die Entwicklungsplanung der Einrich-
86 tung,
- 87 – Nachhaltigkeit der Maßnahmen bzw. breite Nutzbarkeit der Ergebnisse,
- 88 – Relevanz im Hinblick auf hochschul- und bildungspolitische Herausforderungen (Po-
89 tentiale und Effekte von KI- und Big-Data-Anwendungen in der Hochschulbildung),
- 90 – Angemessenheit der beantragten Mittel bezüglich der bedarfsgerechten Durchfüh-
91 rung der geplanten Vorhaben,
- 92 – im Falle einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Hochschulen die Synergie und
93 der strukturelle Mehrwert des Verbundes.

§ 5

Verfahren

- 96 (1) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) veröffentlicht auf
97 der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung in Abstimmung mit den Ländern eine För-
98 derbekanntmachung.
- 99 (2) 25 im Bereich der Künstlichen Intelligenz, der Hochschuldidaktik und der Fach-
100 wissenschaften durch Erfahrungen und Kompetenzen ausgewiesene Expertinnen und
101 Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft, zwei Vertreterinnen und Ver-
102 treter der Studierendenschaft sowie je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Bundes
103 und der Länder bilden zusammen das Auswahlgremium. Die Expertinnen und Exper-
104 ten sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft werden auf gemein-
105 samen Vorschlag von Hochschulrektorenkonferenz und Wissenschaftsrat von der
106 GWK ernannt. Das Auswahlgremium entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen
107 gelten als abgegebene Stimmen.
- 108 (3) Unter Berücksichtigung der nach § 4 maßgeblichen Kriterien legt das Auswahl-
109 gremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.
- 110 (4) Zur Programmdurchführung wird seitens des BMBF ein Projektträger beauf-
111 tragt. Der Projektträger unterstützt das in Absatz 3 genannte Auswahlgremium bei dem
112 Begutachtungs- und Auswahlverfahren.
- 113 (5) Die Antragstellung erfolgt zunächst mit einer Projektbeschreibung. Die Bewilli-
114 gung erfolgt durch das BMBF auf der Grundlage eines zu einem späteren Zeitpunkt
115 einzureichenden Vollartrags.
- 116 (6) Projektbeschreibungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Landesbe-
117 hörde gemäß der in der Förderbekanntmachung vorgesehenen Frist an den Projekt-
118 träger zu richten.

119 (7) Das Auswahlgremium begutachtet die durch den Projektträger als formal för-
120 derfähig eingestuftten Projektbeschreibungen danach, ob sie mit Blick auf die spezifi-
121 sche Ausgangslage und den begründeten Bedarf der einzelnen Hochschule bzw. des
122 Verbundes von Hochschulen zur Erreichung der in § 4 genannten Kriterien geeignet
123 sind. Es entscheidet im Rahmen der für die Förderinitiative verfügbaren Mittel über die
124 Förderung der als förderwürdig bewerteten Projektbeschreibungen und über die För-
125 derhöhe und fordert die Antragsteller zur Einreichung eines Vollantrags auf.

126

§ 6

127

Mittelbereitstellung, Umfang und Dauer der Förderung

128 (1) Zur Finanzierung der Förderinitiative stellen Bund und Länder, vorbehaltlich der
129 Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, bis zu rund 133 Mio.
130 Euro innerhalb der Laufzeit zur Verfügung. Die Mittel für die Förderung werden vom
131 Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 90:10 getragen.

132 (2) Der Bund stellt im Jahr 2021 bis zu 10 Mio. Euro, in den Jahren 2022 - 2024
133 jeweils bis zu 30 Mio. Euro und im Jahr 2025 bis zu 20 Mio. Euro bereit. Die Länder
134 stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip
135 bereit.

136 (3) Das jeweilige Sitzland weist dem BMBF den jährlichen Landesanteil bedarfsge-
137 recht zu, erstmalig im Jahr 2022, spätestens jedoch im Jahr 2023 unter Einhaltung des
138 Finanzierungsverhältnisses des Bewilligungsbetrags von Bund und Sitzland in der Ge-
139 samtlaufzeit. Das BMBF stellt bei der Bewilligung in geeigneter Weise dar, dass es
140 sich um eine gemeinsame Förderung von Bund und Ländern handelt. Das BMBF prüft
141 die zweckentsprechende Verwendung und berichtet dem jeweiligen Sitzland darüber.

142 (4) Die Kosten der Projektträgerschaft, des Auswahlverfahrens und der Evaluation
143 der Förderinitiative werden vom Bund und von den Ländern im Verhältnis 90:10 aus
144 den Programmmitteln getragen. Der Beitrag der einzelnen Länder entspricht dem An-
145 teil der den Hochschulen der jeweiligen Länder zufließenden Bundesmittel und ist dem
146 Bund im Jahr 2023 zuzuweisen.

147 (5) Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der
148 Projektförderung und in der Regel mit insgesamt bis zu 2 Millionen Euro für Einzelan-
149 träge bzw. bis zu 5 Millionen Euro für Verbundanträge, davon nicht mehr als 2 Millionen
150 Euro für eine einzelne am Verbund beteiligte Hochschule, für eine Laufzeit von bis zu
151 48 Monaten gewährt, höchstens bis zum Ende der Laufzeit der Förderinitiative nach
152 § 8 Absatz 1.

153 (6) Die Förderinitiative soll im Jahr 2020 ausgeschrieben werden, mit Förderbeginn
154 im Jahr 2021.

155

§ 7

156

Evaluation

157 Bund und Länder werden die Förderinitiative und ihre Wirkung im Hinblick auf die unter
158 § 1 formulierten Ziele im Jahr 2024 durch eine unabhängige Evaluation bewerten las-
159 sen.

160

§ 8

161

Laufzeit, Inkrafttreten

162 (1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2025 geschlossen.

163 (2) Die Vereinbarung tritt nach Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz in Kraft.
164

ENTWURF